



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth		
Ggf. Standort	Standort Oldenburg		
Studiengang	Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester („additives 2+6-Modell“; pauschale Anrechnung von 60 CP für eine Pflegeausbildung; Einstieg in das 3. Semester)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.		
Verantwortliche Agentur	AHPGS		
Zuständige/r Referent/in			
Akkreditierungsbericht vom	07.06.2021		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	10
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	11
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	21
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	26
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	26
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	29
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	31
3 Begutachtungsverfahren	32
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	32

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	32
3.3	<i>Gutachtergremium</i>	32
4	Datenblatt	33
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	33
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	35
5	Glossar	36

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth wurde am 01. September 2009 gegründet. Sie ging im Zuge eines Defusions-Prozesses aus der erst im Jahr 2000 zusammengelegten Fachhochschule Oldenburg/ Ostfriesland/ Wilhelmshaven (FH OOW) hervor. In Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth studieren derzeit zusammen ca. 7.000 Studierende: 4.300 davon am Studienort Wilhelmshaven, 2.100 in Oldenburg und 600 in Elsfleth (Stand: 11.12.2019). Die Hochschule bietet heute an ihren sechs Fachbereichen insgesamt 37 Bachelorstudiengänge und 15 Masterstudiengänge an. Am Studienort Wilhelmshaven finden sich die Fachbereiche „Ingenieurwissenschaften“, „Management, Information, Technologie“ und „Wirtschaft“. Der Studienort Elsfleth hat den Fachbereich „Seefahrt und Logistik“. Am Studienort Oldenburg sind die Fachbereiche „Architektur“ und „Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie“ angesiedelt. An der Hochschule sind rund 650 Personen beschäftigt. Zu diesen zählen die mehr als 200 Professorinnen und Professoren, die in der Lehre und in der Forschung tätig sind.

Der für den zu akkreditierenden Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ relevante Fachbereich „Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie“ (BGG) wurde im Jahr 2001 als Fachbereich „Bauwesen und Geoinformation“ (FB B+G) gegründet. Am 01. März 2016 wurde der FB „B+G“ in den jetzigen FB „Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie“ (FB BGG) umbenannt. Er bietet derzeit 14 Studiengänge an. Derzeit sind im Fachbereich BGG 1.419 Studierende eingeschrieben (Stand: 30.03.2021). Die 2011 im Fachbereich FB „B+G“ gegründete Abteilung „Technik und Gesundheit für Menschen“ (TGM), dem der zu akkreditierende Studiengang zugeordnet wird, bietet derzeit fünf Studiengänge an (aktuell sind insgesamt 182 Studierende in der TGM immatrikuliert): den Bachelorstudiengang „Assistive Technologie“ (24 Studierende; auslaufend), den Bachelorstudiengang „Hörtechnik und Audiologie“ (92 Studierende), den Bachelorstudiengang „Logopädie“ (seit Wintersemester 2020/2021; 5 Studierende), den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ (seit Wintersemester 2020/2021: 19 Studierende) sowie den weiterbildenden Masterstudiengang „Public Health“ (42 Studierende) (Stand: 30.03.2021).

Der Fachbereich befindet sich laut Hochschule derzeit aufgrund des Zuwachses an gesundheitsbezogenen Studiengängen in einem Veränderungsprozess, der in den nächsten vier Jahren zu einer eigenständigen Organisationseinheit führen soll (z.B. Fachbereich).

Der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 CP nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein CP entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein acht Semester Regelstudienzeit umfassendes, berufsbegleitendes Teilzeit- bzw. Präsenzstudium mit Blended-Learning-Anteilen konzipiert. Es besteht aus einem ersten Studienabschnitt im Umfang von 60 CP und einem zweiten Studienabschnitt im Umfang von 120 CP. Für das Studium der sechs Module des ersten Studienabschnitts werden Anteile der als Zulassungsvoraussetzung definierten, abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung in der Pflege (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, generalistische Pflegeausbildung zum Beruf Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann) mit 60 CP pauschal auf das Studium angerechnet. Darüber hinaus ist für Pflegefachkräfte eine pauschale Anrechnung von zusätzlichen 20 CP für drei definierte Module vorgesehen, wenn diese eine spezifische Fachweiterbildung (Intensiv- und Anästhesiepflege, Onkologische Pflege, Notfallpflege) abgeschlossen haben. Ab dem dritten Studienhalbjahr werden pro Semester 20 CP vergeben. Der Gesamt-Workload beträgt 5.400 Stunden. Mindestens 1.800 bis max. 2.400 Stunden entfallen dabei auf die Anrechnungsmodule des ersten Studienabschnitts. Die 3.000 Stunden des zweiten Studienabschnitts

gliedern sich (ohne die 600 Stunden der angerechneten Weiterbildungen) in 1.114 Stunden Präsenzstudium und 2.486 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit sowie 60 Stunden Hospitation. Der Studiengang ist einschließlich der mind. sechs bis max. neun Anrechnungsmodule in 26 Module gegliedert, von denen 17 bzw. 20 erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zum Studium zugelassen wird, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, oder der Altenpflege, oder in der generalistischen Pflegeausbildung gemäß dem neuen Pflegeberufegesetz vorweisen kann. Dem Studiengang stehen insgesamt 35 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation ist zum Wintersemester 2021/2022 vorgesehen.

Die Absolventinnen und Absolventen werden durch den Bachelorstudiengang für die derzeitigen und anstehenden Herausforderungen im Gesundheitswesen sowie für patienten- und praxisnahe Aufgaben im Bereich der Pflege qualifiziert. Mit dem Studiengang soll ihnen die Möglichkeit einer wissenschaftlichen und akademischen Qualifizierung geboten werden, um in der Berufspraxis u. a. hochkomplexe Pflege- und Versorgungsprozesse zu steuern und zu gestalten, qualitätssichernde Maßnahmen, evidenzbasiertes und -orientiertes Wissen, technische Innovationen und neue Praxis- und Versorgungskonzepte zur Optimierung und Verbesserung der Pflege- und Versorgungspraxis umsetzen und evaluieren zu können.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gespräche im Rahmen der virtuellen Vor-Ort-Begutachtung des Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflegewissenschaft“, die als eine Konzept- bzw. Erstakkreditierung durchgeführt wurde, waren aus Sicht der Gutachtenden kollegial, offen, sachlich und konstruktiv, die Gesprächsatmosphäre freundlich. Die Fragen der Gutachtenden wurden differenziert beantwortet.

Die Gutachtenden nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Umstellung von Präsenz- zu Online-Lehre mit synchronen, asynchronen oder blended learning Lehrformaten an der Hochschule, im Fachbereich und ebenfalls auch bei den Lehrenden in kürzester Zeit gut gelungen ist. Die Studierenden bestätigen die gelungene Umstellung.

Die Gutachtenden begrüßen den erkennbar hohen Stellenwert, den der Studiengang in der Hochschule hat, und auch, dass in den nächsten zwei bis drei Jahren am Standort Oldenburg ein eigenständiger Fachbereich „Gesundheit“ etabliert werden soll, in den der zu akkreditierende Studiengang und die fünf weiteren „gesundheitsrelevanten“ Studiengänge eingebunden werden sollen. Damit einhergehend wird festgestellt, dass die Finanzierung des an Bedarfen orientierten, für Personen mit abgeschlossener Pflegeausbildung berufsbegleitend angebotenen, auf die „reflektierte Praktikerin“ bzw. auf den „reflektierten Praktiker“ zielenden Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflegewissenschaft“ sichergestellt ist. Beeindruckend ist die verbindliche Zusage und Finanzierung von drei studiengangrelevanten Vollzeitprofessuren (jeweils 18 SWS) mit pflegespezifischen und pflegerelevanten Denominationen, die bis zum Ende des Jahres 2021 bzw. zum Anfang des Jahres 2022 berufen werden sollen. Da der Zeitplan der Besetzungen nicht eingehalten werden kann, steht zunächst eine einschlägig qualifizierte „Gastprofessorin“ für den Studiengang zur Verfügung („Plan B“). Auch die interdisziplinäre Ausrichtung und Orientierung des Studiengangs wird von den Gutachtenden positiv registriert. Das vor Ort anwesende Lehrpersonal wird von den Gutachtenden als engagiert wahrgenommen und von den befragten Studieren-

den als dialogbereit und studierendenzentriert beschrieben. Im Kontext der drei neue zu berufenden Professuren wird empfohlen, das Oldenburger „pflegespezifische Profil“ und das pflegebezogene Qualifikationsziel des Studiengangs weiter zu schärfen. Auch sollten im Skills Lab gezielt pflegespezifische Entwicklungsaufgaben stärker fokussiert werden. Schließlich sollte und wird inzwischen auf der Homepage des Studiengangs deutlicher kommuniziert (werden), dass trotz 40 % Online-Lehre (achtzehn Module; 66 Stunden pro Semester) das Studium mit einer Berufstätigkeit von 50 % der Normalarbeitszeit zu vereinbaren ist.

Die Gutachten nehmen zur Kenntnis, dass die Studierenden in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden waren.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ist als achtsemestriger Teilzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester bzw. acht Studienhalbjahre. Gemäß § 2 Abs. 2 des besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ besteht das Studium aus einem ersten Studienabschnitt im Umfang von 60 CP und einem zweiten Studienabschnitt im Umfang von 120 CP (*siehe Studienverlaufsplan*). Für das Studium der sechs Module des ersten Studienabschnitts (je zehn CP pro Modul) wird gemäß § 2 Abs. 3 des besonderen Teils der Prüfungsordnung die als eine Zulassungsvoraussetzung definierte, abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege oder in der neuen, generalistischen Pflegeausbildung zum Beruf Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann mit 60 CP pauschal auf das Studium angerechnet. Mit der Pflegeschule am Evangelischen Krankenhaus Oldenburg wurde laut Hochschule vorab eine aufwendige „Anrechnungspotenzialanalyse“ vorgenommen (*siehe Anlage*), die eine pauschale Anrechnung der Berufsausbildung auf die ersten zwei Semester (Module eins bis sechs) regelt (*siehe Selbstbericht § 9*). Darüber hinaus ist eine pauschale Anrechnung von zusätzlichen 20 CP für drei definierte Module (M 8: „Professionalisierung der Gesundheitsfachberufe“, fünf CP; M 9: „Versorgung und Management von hochkomplexen Pflegesituationen und unterschiedlichen Zielgruppen“, zehn CP; M 17: „Kooperation, Vernetzung, intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit“, fünf CP) für Pflegefachkräfte vorgesehen, die eine der Fachweiterbildungen (FWB) im Hanse Institut Oldenburg abgeschlossen haben. Zu den FWB gehören die Intensiv- und Anästhesiepflege, Onkologische Pflege, Notfallpflege. Falls in einer anderen Einrichtung eine der genannten FWB abgeschlossen oder eine andere Weiterbildung absolviert wurde, wird eine individuelle Anrechnung geprüft. Durch die Anerkennung der FWB kann das Studium nochmal um ein weiteres Semester verkürzt werden (*siehe Selbstbericht 2.3*). Ab dem dritten Studienhalbjahr werden pro Semester 20 CP vergeben. Die Zulassung findet einmal jährlich zum Wintersemester statt (*siehe § 2 Immatrikulationsordnung*). Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden. Mindestens 1.800 Stunden entfallen dabei auf die Anrechnungsmodule (durch die Anrechnung der zuvor genannten „Fachweiterbildungen“ kann sich der Umfang der pauschalen Anrechnung um bis zu weitere 600 Stunden auf bis zu 80 CP erhöhen). Dazu wurde laut Hochschule eine Arbeitsgemeinschaft „Anrechenbare FWB“ gegründet, in der das Hanse Institut Oldenburg, die Jade Hochschule und die Universität Oldenburg kooperieren, um fachweitergebildeten Pflegefachkräften einen optimalen Einstieg in den Bachelorstudiengang zu gewährleisten (*siehe Selbstbericht § 9*).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für Bachelorstudiengänge ist keine Profilbildung im Sinne einer Anwendungsorientierung oder Forschungsorientierung gemäß § 4 der Niedersächsischen Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung vom 30. Juli 2019 vorgesehen.

Im Modul 26 ist die Bachelorabschlussarbeit enthalten. Im Rahmen der zwölf CP umfassenden Bachelorarbeit sollen die Studierenden selbstständig eine Fragestellung bearbeiten. Auf diese Weise soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, innerhalb von zwölf Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Schwerpunkt selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die abschließende mündliche Pflichtverteidigung ist dabei inkludiert. Darüber hinaus sind im Modul 25 „Bachelor Begleitseminare“ Coaching-Seminare und Methodenworkshops vorgesehen (zusammen im Umfang von acht CP). Dort werden methodische Vorgehensweisen und inhaltsbezogene Aspekte bei der Anfertigung der Bachelorarbeit in inter- und monodisziplinären Gruppen kritisch diskutiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zielgruppe des Studiengangs sind ausschließlich ausgebildete Pflegefachkräfte in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Altenpflege oder schulisch ausgebildete Pflegefachfrauen bzw. Pflegefachmänner gemäß dem neuen Pflegeberufegesetz (*siehe Zugangsordnung § 2 Abs. 1*).

Gemäß § 2 Abs. 1 der Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ erfüllt die Zugangsvoraussetzungen, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (gültig bis 31.12.2019), der Altenpflege (gültig bis 31.12.2019) oder in der generalistischen Pflegeausbildung gemäß dem neuen Pflegeberufegesetz vorweisen kann. Es werden auch Personen zugelassen, die eine bis Ende 2003 verliehene Berufsbezeichnung zum/zur Krankenpfleger/-schwester oder Kinderkrankenpfleger/-schwester vorweisen können. Begründet wird dies durch § 23 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) (gültig bis 31.12.2019), das vorsieht, dass die vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Führung dieser Berufsbezeichnungen auch als Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 gilt. Eine gesonderte Genehmigung ist laut dem zuständigen Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie nicht erforderlich. Alle Berufsabschlüsse sind demnach als gleichwertig anzusehen. Auch für die Personengruppen mit den Berufsbezeichnungen Krankenpfleger/-schwester oder Kinderkrankenpfleger/-schwester wird der 1. Studienabschnitt pauschal aufgrund der im KrPflAPrV aufgeführten und vergleichbaren Kompetenzbereiche mit 60 CP angerechnet. Gemäß § 2 Abs. 2 können andere, insbesondere im Ausland erworbene Berufsabschlüsse auf Antrag anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan (*siehe Zugangsordnung § 2*).

Dass auch die Personen sich bewerben können, die eine bis Ende 2003 verliehene Berufsbezeichnung Krankenpfleger/-schwester oder Kinderkrankenpfleger/-schwester besitzen, wurde im Modulhandbuch und auf der Homepage aktualisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflegewissenschaft“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden sowohl der Abschlussgrad als auch der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Immatrikulations- und Prüfungsamt arbeitet in diesem Bereich auf Grundlage der aktuellen HRK-Vorgabe. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird im Diploma Supplement unter Punkt 6.1 ausgewiesen. Gemäß § 15 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung ist eine „Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis“ zulässig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 180 CP angelegte Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 26 Module vorgesehen: Sechs Module im Umfang von zusammen 60 CP bilden Teile der angerechneten Pflegeausbildung ab. An der Jade Hochschule werden insgesamt 20 einsemestrige angelegte Module absolviert, davon sind 17 als Pflichtmodule (13 Module im Umfang von fünf CP, zwei Module im Umfang von zehn CP, ein Modul im Umfang von acht CP und ein Modul im Umfang von zwölf CP) und drei als Wahlpflichtmodule (M20, M23, M24) mit einem Umfang von jeweils fünf CP ausgewiesen. In 18 Modulen finden Veranstaltungen mit verschiedenen Online-Anteilen statt. Pro Semester (600 Stunden) werden 66 Stunden für Online-Lehre auf die unterschiedlichen Module und Veranstaltungen verteilt. In Modul 20 „Wahlpflichtmodul 1 im Schwerpunkt“ wählen die Studierenden zwischen den Alternativen „Digitalisierung und Technik 1“ und „Evidenzbasierte klinische Pflegepraxis 1“. In Modul 23 „Wahlpflichtmodul 2 im Schwerpunkt“ wählen die Studierenden zwischen den Alternativen „Digitalisierung und Technik 2“ und „Evidenzbasierte klinische Pflegepraxis 2“. Modul 24 „Hospitation: Forschungs-, Entwicklungs- oder Praxisprojekt“ orientiert sich bezogen auf die Hospitation an konkreten Fragestellungen aus der Pflegepraxis und soll, aufbauend auf den Modulen 20 und 23, anhand der beiden Schwerpunktbereiche eine praktische Vertiefung bieten, so die Hochschule. Die 60-stündige Hospitation soll in einer fachrelevanten Einrichtung (Klinik, Praxis, wissenschaftliche Institution, inhaltlich nahe Firma, etc.) absolviert werden.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Qualifikationszielen bzw. zu den zu erwerbenden Kompetenzen, zu den Inhalten des Moduls, zur Art der Lehrveranstaltungen (z.B. Seminare, Übungen, Vorlesungen), zu den Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (mit Angaben zur Prüfungsart, zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer) und zur Verwendbarkeit des Moduls. Auch wird die modulbezogene (Grundlagen-) Literatur angegeben. Des Weiteren finden sich die Denominationen der vorgesehenen Modulverantwortlichen und Lehrenden, Hinweise zur Qualifikationsstufe, zum vorgesehenen Semester, zur Modulart, zur Sprache, zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots

sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt und aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Detaillierte inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen können dem Modulhandbuch mit den Beschreibungen der Module entnommen werden. Zudem wird die modulbezogene (Grundlagen-) Literatur angegeben.

Die „relative“ bzw. „ECTS-Note“, die sich durch den Vergleich der Einzelnote eines Absolventen bzw. einer Absolventin zu den Noten einer Referenzgruppe errechnet, ist in § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule geregelt. Die Referenzgruppe wird pro Studiengang definiert. Die Gesamtnote wird im Zeugnis auch als relative ECTS-Note ausgewiesen, wenn mindestens zwanzig Abschlussergebnisse aus den vergangenen vier Semestern vorliegen.

Die relative Note wird, entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide, im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Studiengang gewährleistet. Der auf acht Semester Regelstudienzeit angelegte berufsbegleitende Teilzeit- bzw. Präsenzstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ umfasst Leistungen im Umfang von insgesamt 180 CP. Der erste Studienabschnitt im Umfang von 60 CP (zwei Semester) wird durch die pauschale Anrechnung von Anteilen der als Zulassungsvoraussetzung definierten dreijährigen Berufsausbildung in der Pflege (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, generalistische Pflegeausbildung zum Beruf Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann) ersetzt. Pro Semester werden 20 CP vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht laut § 2 Abs. 4 des besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Für jedes Modul ist im Modulhandbuch eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Im Abschlussmodul (Modul 26: „Bachelorarbeit“) werden für die Bachelorarbeit und für die mündliche Pflichtverteidigung (Kolloquium) zusammen zwölf CP vergeben. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.800 Stunden auf die angerechneten Anteile aus der Berufsausbildung (ggf. kommen weitere 600 Stunden Anrechnungsstunden für drei spezifische Weiterbildungen hinzu), 1.114 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 2.486 Stunden auf die Selbstlernzeit und 60 Stunden auf eine Hospitation.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 15 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung der Jade Hochschule gemäß den Vorgaben der Lissa-

bon-Konvention geregelt. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Hochschule der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Dabei gilt das im Rahmen der Lissabon Konvention vereinbarte Prinzip der Beweislastumkehr. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit gegeben ist. Das Gleiche gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind (*siehe Allgemeiner Teil der Bachelor-Prüfungsordnung, § 15 Abs. 2 und 3*).

Gemäß § 15 Abs. 4 der genannten Ordnung werden außerhalb der Hochschulen erworbene Kompetenzen auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass diese Kompetenzen den Modulen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese ersetzen können (*siehe Allgemeiner Teil Bachelor-Prüfungsordnung, § 15 Abs. 4*).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Auf der Ebene des Studiengangs findet keine Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung bzw. einer Pflegefachschule statt. Das Studium, in dem 60 CP auf Basis einer Pflegeausbildung auf das Studium angerechnet werden, wird ausschließlich von der Hochschule angeboten und verantwortet.

Um die Ziele und Durchlässigkeit von der Ausbildung aller Absolvierenden der Pflegeausbildung bis zum Masterabschluss zu erreichen, wurden von Seiten der Hochschule zwei Arbeitsgruppen (AG) gebildet: Zum einen die AG „Anrechenbare Pflegeausbildung Oldenburger Kliniken“, zu der, neben den drei Oldenburger Kliniken (Klinikum Oldenburg, Pius Hospital Oldenburg, Evangelisches Krankenhaus Oldenburg) auch Vertreterinnen und Vertreter der Altenpflegeausbildung aus Oldenburg gehören. Zum anderen die AG „Anrechenbare Fachweiterbildung“ in der das Hanse Institut Oldenburg, die Jade Hochschule und die Universität Oldenburg kooperieren, um fachweitergebildeten Pflegefachkräften einen optimalen Einstieg in den Bachelorstudiengang zu gewährleisten (*siehe Selbstbericht, Punkt 2.3*). Die „Anrechnungspotenzialanalyse“ ist die Grundlage für die pauschale Anrechnung der Berufsausbildung auf das Studium im Umfang von 60 CP sowie für die pauschale Anrechnung der Fachweiterbildungen „Intensiv- und Anästhesiepflege“, „Onkologische Pflege“, „Notfallpflege“ im Umfang von 20 CP. Die Allgemeine Anrechnungsempfehlung ist veröffentlicht und dem Selbstbericht beigelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der Bewertung auf Basis der Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule, den Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs „Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie“, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie der befragten Studierenden waren die Themen: Situation von Studium und Lehre unter den Bedingungen der Corona-Pandemie, Stellenwert des Studiengangs in der Hochschule und im Fachbereich, Curriculum und Modulhandbuch, Blended Learning/ Fernstudienanteile, Anrechnung von Pflegeausbildungen und spezifischen Weiterbildungen, interdisziplinäre Lehre, Lehrpersonal, Studium und Berufstätigkeit, Qualifikationsziel, Bachelorniveau und Genderaspekte.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Absolvierenden werden durch den Bachelorstudiengang für die derzeitigen und anstehenden Herausforderungen im Gesundheitswesen sowie für patienten- und praxisnahe Aufgaben qualifiziert. Sie sollen mit dem Studiengang die Möglichkeit einer wissenschaftlichen und akademischen Qualifizierung erhalten, um in der Berufspraxis u.a. hochkomplexe Pflege- und Versorgungsprozesse zu steuern und zu gestalten, qualitätssichernde Maßnahmen, evidenzbasiertes und -orientiertes Wissen, technische Innovationen und neue Praxis- und Versorgungskonzepte zur Optimierung und Verbesserung der Pflege- und Versorgungspraxis umsetzen und evaluieren zu können.

Das Lehrkonzept fokussiert laut Hochschule ein breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden des Faches gemäß den Anforderungen des Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (Niveaustufe 6 Hochschulischer Qualifikationsrahmen). Weiter vermittelt der Studiengang Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen, die insgesamt durch vielfältige und nicht vorhersehbare Anforderungsänderungen charakterisiert sind. Die hierfür notwendigen Fach-, Methoden-, Sozialkompetenzen, personalen und Selbstkompetenzen werden mit unterschiedlichen Lehr- und Lernmethoden vermittelt.

Nach dem Studium verfügen die Absolvierenden über ein breites und integriertes Wissen zu den Methoden, Modellen und Theorien und ein vertieftes Fachwissen in der angewandten Pflegewissenschaft und den benachbarten Bezugswissenschaften, um

- 1) hochkomplexe Pflege- und Versorgungsprozesse auf der Grundlage von evidenzbasierten Entscheidungen interdisziplinär und sektorenübergreifend zu planen, zu organisieren, durchzuführen, zu steuern und zu gestalten,
- 2) an der Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Qualitätsmanagementkonzepten, Instrumenten der Qualitätssicherung sowie Praxis- und Versorgungskonzepten mitzuwirken,
- 3) alle im Pflege- und Versorgungsprozess beteiligten Personen und Berufsgruppen zu den neuesten wissenschaftlich-begründeten Erkenntnissen und Innovationen zu beraten, an-zuleiten und zu schulen,
- 4) neue Einsatzbereiche für Pflegetechnologien zu identifizieren, deren Implementierung zu planen, durchzuführen und die Wirkung im Pflege- und Versorgungsprozess interdisziplinär zu evaluieren.

Die Absolvierenden sind in der Lage,

- 5) auf der Grundlage von praxisrelevanten Fragestellungen und wissenschaftlich-begründeten Erkenntnissen unter Anwendung unterschiedlicher Methoden Lösungsansätze zur Verbesserung des eigenen beruflichen Handlungsfeldes zu entwickeln, auf das eigene berufliche Setting zu übertragen und daraus berufsgruppenbezogene und -übergreifende Fort- und Weiterbildungsbedarfe abzuleiten,
- 6) das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlich-begründeten Erkenntnissen, rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen zu reflektieren und zu begründen,
- 7) an der Weiterentwicklung der eigenen Profession als akademisch ausgebildete Pflegefachkraft mitzuwirken,
- 8) selbstständig den aktuellen Forschungsstand von praxisrelevanten Fragestellungen zu recherchieren, kritisch zu beurteilen und die Erkenntnisse berufsgruppenbezogen und -übergreifend vorzustellen und zu verteidigen.

Hierbei werden die in § 37 des Pflegeberufgesetzes definierten fünf Kompetenzen für die hochschulische Pflegeausbildung mitberücksichtigt.

Die Qualifikationsziele sind auf der errichteten Homepage und auf dem Studiengangflyer öffentlich zugänglich.

Durch die verschiedenen Lehr- und Lernmethoden trägt die Inhaltsvermittlung während und nach dem Studium zur Steigerung zivilgesellschaftlicher, kultureller und politischer Kompetenzen sowie der Persönlichkeitsentwicklung bei (*ausführlich dazu Selbstbericht S. 10*).

Für die Berufsgruppe Pflege mit über 1,5 Millionen Beschäftigten in allen Sektoren hat sich das Aufgabenspektrum in den letzten Jahren stark verändert und wird sich auch zukünftig weiterentwickeln. Angehörige der Pflegefachberufe übernehmen jetzt schon immer komplexere und verantwortungsvollere Tätigkeiten in der Betreuung und Versorgung von Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen. Zum einen rückt „der mündige Patient“ zunehmend in den Fokus, wodurch beratende und unterstützende Versorgungsleistungen an Bedeutung gewinnen. Zum anderen verändert der medizinische aber vor allem auch der technologische Fortschritt die Pflege. Die Digitalisierung beeinflusst seit einigen Jahren maßgeblich die Arbeitsprozesse in den Einrichtungen im Gesundheitswesen. Immer mehr medizintechnische Geräte (z.B. Beatmungsgeräte) und Fokustechnologien wie elektronische Dokumentationssysteme, telemedizinische/-pflegerische Technologien, technische Assistenzsysteme und robotische Systeme kommen zum Einsatz. Obwohl diese Entwicklung seit einigen Jahren fortschreitet, fühlen sich Pflegefachkräfte in der Anwendung solcher Technologien durch ihre bisherigen Aus-, Fort- und Weiterbildungen derzeit nicht gut darauf vorbereitet. Hinzu kommen der Fachkräftemangel, der eine Neuordnung ärztlicher und pflegerischer Tätigkeiten und Aufgaben erforderlich macht, sowie die wachsenden Anforderungen an das Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung und einer evidenzbasierten Pflegepraxis. Die an der Jade Hochschule akademisch ausgebildeten Pflegefachkräfte sind nach Auffassung der Hochschule gut für die derzeitigen und zukünftigen Herausforderungen im Gesundheitswesen vorbereitet. Neben einer internationalen Anschlussfähigkeit werden ihnen durch den Abschluss neue Aufgaben- und Tätigkeitsfelder und Karrierewege eröffnet (*siehe dazu die Ausführungen im Selbstbericht S. 5f.*).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Qualifikationsziel des Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflegewissenschaft“, der eine abgeschlossene dreijährige Pflegefachausbildung in der Altenpflege oder der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder als Pflegefachfrau/-mann zur Voraussetzung hat und sich an Pflegefachkräfte richtet, die berufsbegleitend studieren möchten, ist die

Vermittlung von weiterführenden Kompetenzen für die direkte Pflegepraxis und damit die „reflektierte Praktikerin“ bzw. der „reflektierte Praktiker“. Die Studierenden erlangen durch das Studium im Verständnis der Gutachtenden ein vertieftes Wissen in den Bereichen des Versorgungsmanagements, der Beratung, der Kommunikation und der interdisziplinären Zusammenarbeit. Darüber hinaus erhalten Sie forschungsbezogene Kompetenzen, um Studien lesen, kritisch beurteilen und neue Erkenntnisse und Versorgungskonzepte in die Pflegepraxis überführen zu können.

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Qualifikationsziele in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen deutlich erkennbar: Zu den Ersteren gehören unter anderem die Themen Versorgung und Management von hochkomplexen Pflegesituationen und unterschiedlichen Zielgruppen, Kooperation, Vernetzung und intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit sowie Gesundheitsförderung und Prävention. Zwei Wahlpflichtmodule (zur Auswahl stehen die Module „Evidenzbasierte klinische Pflegepraxis“ oder „Digitalisierung und Technik in der Pflege“) ermöglichen eine vertiefende Spezialisierung. Die im siebten Semester vorgesehene Hospitation erlaubt es ein eigenes Forschungs-, Entwicklungs- oder Praxisprojekt im Wahlpflichtbereich durchzuführen. Die Gutachtenden empfehlen im Kontext der Besetzung der drei Pflegeprofessuren das Oldenburger „pflegespezifische Profil“ und das Qualifikationsziel des Studiengangs weiter zu schärfen. Auch sollten diese gezielt pflegespezifische Entwicklungsaufgaben für das Skills Lab vorantreiben. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, den Einsatz und die Anwendung dieses Wissens (Nutzen und Transfer) sowie die wichtigen Kompetenzaspekte Kommunikation und Kooperation mit Blick auf die anderen Berufe im Gesundheitswesen (Interdisziplinarität).

Das Studium bietet die Befähigung und Chance, vielfältige Möglichkeiten einer qualifizierten Erwerbstätigkeit auf dem durch einen Fachkräftemangel gekennzeichneten Arbeitsmarkt aufzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen das Oldenburger „pflegespezifische Profil“ und die Qualifikationsziele des Studiengangs pflegespezifisch weiter zu schärfen. Auch sollten im Skills Lab gezielt pflegespezifische Entwicklungsaufgaben stärker fokussiert werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das additiv strukturierte Curriculum des 180 CP umfassenden Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflegewissenschaft“ ist wie folgt aufgebaut:

Semester	Module	LP
1 + 2	Anrechnung der Pflegeausbildung	60
3	<ul style="list-style-type: none"> Wissenschaftliches Arbeiten Professionalisierung der Gesundheitsfachberufe Versorgung und Management von hochkomplexen Pflegesituationen und unterschiedlichen Zielgruppen 	20
4	<ul style="list-style-type: none"> Konzepte und Theorien in den Pflege- und Gesundheitswissenschaften Qualitätsentwicklung, -management und -sicherung Management und Ökonomie in Gesundheit und Pflege Digitalisierung und Technik in der Pflege 	20
5	<ul style="list-style-type: none"> Evidenzbasierte Pflege Pflegepädagogische Grundlagen, Kommunikation und zielgruppenspezifische Beratungssituationen Gesundheitssysteme, -politik und -recht Kooperation, Vernetzung und intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit 	20
6	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitsförderung und Prävention Ethik im Gesundheitswesen Projekt- und Prozessmanagement Schwerpunkt Teil 1: Digitalisierung/Technik oder Evidenzbasierte klinische Pflegepraxis 	20
7	<ul style="list-style-type: none"> Pflegeforschung und -statistik Schwerpunkt Teil 2: Digitalisierung/Technik 2 oder Evidenzbasierte klinische Pflegepraxis 2 Hospitation; Forschungs-, Entwicklungs- oder Praxisprojekt im Schwerpunkt 	20
8	<ul style="list-style-type: none"> Bachelor Begleitseminare Bachelorthesis 	20
Abschluss: Bachelor of Science		180

Der Studiengang ist so organisiert, dass er in Teilzeit berufsbegleitend in sechs Semestern studiert werden kann (additives Modell „2 plus 6“). Darüber hinaus ist eine pauschale Anerkennung von zusätzlichen 20 CP von drei definierten Modulen („Professionalisierung der Gesundheitsfachberufe“ M8, „Versorgung und Management von hochkomplexen Pflegesituationen und unterschiedlichen Zielgruppen“ M9, „Kooperation, Vernetzung, intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit“ M17) für Pflegefachkräfte vorgesehen, die eine der Fachweiterbildungen (FWB) im Hanse Institut Oldenburg abgeschlossen haben. Zu den FWB gehören die Intensiv- und Anästhesiepflege, Onkologische Pflege und Notfallpflege. Für diese Personen reduziert sich das Studium auf fünf Semester.

In den ersten drei hochschulischen Semestern werden Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zu den Bezugswissenschaften vermittelt. Zusätzlich erlernen die Studierenden wichtige klinische Fertigkeiten in der Versorgung und dem Management von hochkomplexen Pflegesituationen und von unterschiedlichen Zielgruppen. Darüber hinaus lernen die Studierenden Grundlagen zur „Digitalisierung und Technik in der Pflege“ und zu „Evidenzbasierter Pflege“ in den jeweils gleichnamigen Modulen. Diese beiden Themen können in den zwei alternativen Wahlschwerpunktbereichen („Digitalisierung / Technik“ oder „Evidenzbasierte klinische Pflegepraxis“) im Umfang von zusammen zehn CP (siehe Modulhandbuch: Modul 20 und Modul 23), die im sechsten und siebten Semester angeboten werden, jeweils vertieft werden. Abgerundet werden die Schwerpunktbereiche durch eine auf 60 Stunden angesetzte Hospitation (Modul 24), die (selbstorganisiert) in einer fachrelevanten Einrichtung (Klinik,

Praxis, wissenschaftliche Institution, inhaltlich nahe Firma, etc.) absolviert werden muss. Im letzten Semester wird die Bachelorthesis erstellt, die von Bachelor-Begleitseminaren flankiert werden.

Die Hospitation im siebten Semester orientiert sich laut Hochschule an konkreten Fragestellungen aus der Pflegepraxis und soll aufbauend auf die Wahlpflichtmodule eine praktische Vertiefung bieten. Die Hospitation kann mit einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt verbunden sein, z.B. im Rahmen einer Datenerhebung für eine Befragung oder Beobachtung oder im Rahmen einer (Weiter-)Entwicklung eines Konzeptes/einer technischen Anwendung. Im Schwerpunktbereich „Digitalisierung / Technik“ können Studierende z.B. in einer IT-Abteilung einer Klinik, in einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt zum Thema „Technikentwicklung“ oder in einer telepflegerischen/-medizinischen Abteilung erste Erfahrungen und Kompetenzen erlangen. Hospitationen von Studierenden im Schwerpunktbereich „Evidenzbasierte klinische Pflegepraxis“ sind z.B. in Wundambulanzen, Beratungseinrichtungen oder Stabstellen für die Praxis- und Qualitätssicherung in Kliniken möglich. Eine fachliche Betreuung der Hospitationen durch Lehrende der Hochschule ist gegeben (Professorinnen, Professoren und weitere Mitarbeitende aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Bereichen der Abteilung TGM).

Das Studiengangskonzept umfasst folgende, an die Zielgruppe und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen: Seminare, Vorlesungen, begleitende Übungen, Hospitationen und Anwendungen im Skills Lab. Darüber hinaus sind, im Sinne einer späteren interprofessionellen Zusammenarbeit, gemeinsame Lehrveranstaltungen mit den Studierenden der Hebammenwissenschaft geplant. Hierbei handelt es sich um einzelne in sich geschlossene Seminare, Vorlesungen oder Skills-Lab-Szenarien (*ausführlich dazu Selbstbericht S. 7f.*).

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßen den erkennbar hohen Stellenwert, den der Studiengang in der Hochschule hat. Perspektivisch aussichtsreich ist aus Sicht der Gutachtenden, dass in den nächsten zwei bis drei Jahren am Standort Oldenburg ein Gesundheitscampus und ein eigenständiger Fachbereich „Gesundheit“ etabliert werden soll, in den der zu akkreditierende Studiengang und die vier weiteren „gesundheitsrelevanten“ Studiengänge eingebunden werden sollen. Damit einhergehend wird festgestellt, dass die Finanzierung des an Bedarfen orientierten, für Personen mit abgeschlossener Pflegeausbildung berufsbegleitend angebotenen, auf die Vermittlung von weiterführenden Kompetenzen für die direkte Pflegepraxis bzw. auf die „reflektierte Praktikerin“ bzw. auf den „reflektierten Praktiker“ zielenden Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflegewissenschaft“ sichergestellt ist.

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der definierten Eingangsqualifikation (abgeschlossene dreijährige Pflegefachausbildung mit Staatsexamen, die mit 60 CP auf das Studium angerechnet wird) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Qualifikationsziels („reflektierte Praktikerin“ bzw. „reflektierter Praktiker“) adäquat aufgebaut. Das Studienkonzept und das ihm zugrunde liegende Modulhandbuch sind schlüssig strukturiert. Das Qualifikationsziel, das Modulkonzept, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind passend aufeinander bezogen.

Die Organisation des Studiengangs, die auf die Bedürfnisse berufstätiger Studierender zugeschnitten ist, bietet die Möglichkeit, Beruf, Familie und sonstige Verpflichtungen mit einem Studium zu verbinden. Alle 14 Tage findet an zwei Tagen Präsenzlehre statt. Dazwischen findet jeweils an einem Tag Online-Lehre statt. Hinzu kommt einmal pro Semester eine Woche Blockunterricht in Präsenz an der Hochschule. Gleichwohl wird aus Sicht der Gutachtenden und auch

der Hochschule empfohlen, neben dem Studium eine Berufstätigkeit von 50 % der Notmalarbeitszeit nicht zu überschreiten. Acht Modul werden online studiert. Hierfür hat die Hochschule einen Online Leitfaden entwickelt, mit Hilfe dessen das Online-Studium der Studierenden gesteuert wird.

In den zwei Wahlpflichtbereichen „Evidenzbasierte klinische Pflegepraxis“ oder „Digitalisierung und Technik in der Pflege“ besteht die Möglichkeit sich weiter zu spezialisieren und das eigene Profil zu schärfen.

Im Rahmen der Gespräche vor Ort erläuterten die Hochschulvertreterinnen und -vertreter den Gutachtenden die Digitalisierungs- und E-Learning-Strategie der Hochschule, die in Zeiten der Pandemie hilfreich ist. Eine Abkehr vom Präsenzstudium ist für den zu akkreditierenden Studiengang jedoch nicht vorgesehen.

Das Studiengangskonzept basiert auf vielfältigen Lehr- und Lernformen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Ein Auslandsstudium ist laut Hochschule im Studium nicht explizit vorgesehen, die Möglichkeit wird jedoch eingeräumt. So besteht z.B. die Option, die im siebten Semester in Modul 24 vorgesehene, 60 Stunden umfassende Hospitationsphase des Studiums im Ausland zu absolvieren. Mobilitätsfenster sind im Studiengang bereits aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention werden gemäß § 15 Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnung der Jade Hochschule in anderen Studiengängen im In- oder Ausland erworbene Kenntnisse auf das Studium anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Auslandssemester ist im Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ nicht vorgesehen, eine Hospitation im Ausland hingegen ist möglich und erwünscht und wird auch von den Gutachtenden unterstützt. Hierfür eignet sich das Modul 24 „Hospitation: Forschungs-, Entwicklungs- oder Praxisprojekt im Schwerpunkt“ im Umfang von fünf CP. Die in diesem Modul vorgesehene, aus Sicht der Gutachtenden zeitlich eher knappe Hospitation muss laut Modulbeschreibung 60 Stunden umfassen. Prinzipiell räumt die Hochschule auch die Möglichkeit eines Auslandssemesters ein. Die Studienstruktur mit ausschließlich einsemestrigen Modulen ließe zu, dass Studierende einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland ohne Zeitverlust absolvieren.

Damit sind nach Auffassung der Gutachtenden ausreichende Rahmenbedingungen vorhanden, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule im Grundsatz ermöglichen. Ein Auslandsaufenthalt ist bei berufstätig Studierenden in der Regel jedoch wenig wahrscheinlich. Er wird nach Auffassung der Gutachtenden vor allem aufgrund der Berufstätigkeit der Studierenden zumindest erschwert, wenn nicht sogar verhindert.

Die Anerkennung von Studienleistungen ist entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

In dem pro Wintersemester mit 35 Studienplätzen angebotenen Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ sind unter den Bedingungen der Volllast 104 SWS an Lehre zu erbringen (*siehe Lehrverflechtungsmatrix*). Der Anteil der hauptamtlich erbrachten Lehre liegt bei 100 % bzw. bei 97 SWS. Der Anteil der professoral zu erbringenden Lehre liegt laut Hochschule bei 102 SWS (entspricht 98 % der insgesamt im Studiengang zu erbringenden Lehre). Lehrbeauftragte sind im Studiengang nicht vorgesehen.

Für den Studiengang sollen drei Professuren mit Vollzeitdeputat (jeweils 18 SWS) eingerichtet werden: eine Professur mit der Denomination „Pflegewissenschaft mit Schwerpunkt klinische Pflege“ (P1), eine Professur mit der Denomination „Digitalisierung und Technik in der Pflege (E-Care)“ (P2) und eine Professur mit der Denomination „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ (P3). Die Verfahren zu den drei Denominationen haben inzwischen begonnen. Zu allen drei Denominationen konnten geeignete Bewerberinnen und Bewerber in die engere Auswahl zu Probevorlesungen eingeladen werden. Die Listenvorschläge wurden im Mai im Fachbereichsrat verabschiedet und werden in Kürze dem Senat zur Beschlussvorlage vorgelegt. Die Berufungsvorschläge werden im Sommer an das zuständige Ministerium geschickt. Für das kommende Wintersemester und Sommersemester ist in der Startphase derzeit nicht davon auszugehen, dass alle drei geplanten Professuren schon berufen sind, sodass erst mal die Lehre mit internen und externen Ressourcen geplant werden muss. Um die professoral zu erbringende Lehre im ersten Jahr sicherzustellen, wird eine Gastprofessorin neun SWS pro Semester in der Lehre übernehmen.

Die Lehre der drei Professuren ist in der Lehrverflechtungsmatrix dargestellt; ebenso die Lehre der anderen im Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren bzw. nebenberuflich Lehrenden ohne Professur. Die Lehrenden werden aufgrund ihrer fachlich einschlägigen Expertise ausgewählt. Dabei werden nach den gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung auf ein Professorenamt vor allem folgende Kriterien berücksichtigt: einschlägiger Praxisbezug, methodisch-inhaltliche Expertise, Forschungserfahrung und einschlägige Veröffentlichungen sowie Lehrerfahrung und didaktische Qualifizierung (*siehe Selbstbericht*).

Das Profil des an der Abteilung TGM lehrenden hauptamtlichen und nebenberuflichen Lehrpersonals hat die Hochschule in einer Anlage mit dem Titel „Profil der Lehrenden“ in Form einer Übersicht dargestellt. Diese nennt die Denomination und enthält Informationen zur (geplanten) Qualifikation der jeweiligen Person, zu seinen bzw. ihren Arbeits- und Forschungsschwerpunkten, seinen bzw. ihren Lehrgebieten und zum jeweiligen Lehrdeputat.

Für die in der Lehre tätigen Angehörigen der Jade Hochschule werden am Zentrum für Weiterbildung (ZfW) im Bereich der didaktischen Weiterbildung Formate entwickelt, um die Lehrqualität in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule systematisch zu optimieren. Bei der Entwicklung der didaktischen Weiterbildungsformate arbeitet das ZfW eng mit dem zuständigen Vizepräsidenten für Lehre sowie auch den Lehrenden direkt zusammen. Dadurch ist gewährleistet, dass die aktuellen und tatsächlichen Bedarfe der Lehrenden im Rahmen der didaktischen Weiterbildung adressiert werden. Das aus dem drittmittelgeförderten Projekt „Ganz oben bleiben: Lust auf Lehren und Lernen weiterentwickeln“ entstandene Neuberufenen-Programm wurde ab Januar 2020 – aus Mitteln der Hochschulleitung finanziert – verstetigt. Neuberufene Professorin-

nen und Professoren an der Jade Hochschule werden in einer dreisemestrigen Weiterbildungsmaßnahme auf die besonderen Anforderungen der Didaktik in der Hochschullehre vorbereitet und erhalten bei vollständiger Ableistung der Programminhalte neben dem Hochschulzertifikat noch zusätzlich das „WindH-Zertifikat“ des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik für Niedersachsen an der TU Braunschweig (akkreditiert durch die Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik).

Weiteres Personal wird z.B. für die Praxis- und Studiengangkoordination eingeplant. Die dafür benötigten Mittel werden im Rahmen eines hochschulweiten Verteilungsschlüssels zur Verfügung gestellt. Dies betrifft z.B. auch Kapazitäten für die Erarbeitung und Vorbereitung von Skills-Lab-Szenarien und Fallbeispielen. Darüber hinaus ist Kapazität in Technik und Verwaltung zur Betreuung der Labore, des Skills Labs, der Lernplattform, der Blended-Learning-Formate und der Homepage vorgesehen. Außerdem wird weitere Unterstützung in Technik und Verwaltung für die Anrechnungs- und Anerkennungsverfahren aller gesundheitsbezogenen Studiengänge und für die Öffentlichkeitsarbeit eingeplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In dem auf 35 Studienplätze (eine Mindestteilnehmerinnen- bzw. Mindestteilnehmerzahl und damit eine „Untergrenze“ an Teilnehmenden ist laut Auskunft vor Ort nicht vorgesehen) ausgelegten Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ wird die gesamte Lehre (104 SWS bei Volllast) ausschließlich von hauptamtlich Lehrenden, zu 98 % sogar professoral erbracht (nach Besetzungen der drei Professuren, die zum Frühjahr 2022 abgeschlossen sein sollte). Lehrbeauftragte sind im Studiengang nicht vorgesehen. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden für einen Bachelorstudiengang eine beeindruckende personale Lehrausstattung. Perspektivisch wird die jeweilige Modulverantwortung ausschließlich von einer Professorin oder einem Professor übernommen.

Da laut Hochschule für die Startphase Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022 nicht definitiv sichergestellt werden kann, dass bis dahin die drei geplanten Professuren berufen sind, hat die Hochschule einen „Plan B“ entwickelt, gemäß dem die Lehre mit vorhandenen internen und auch externen Ressourcen sichergestellt wird. Für die professoral zu erbringende Lehre liegt inzwischen die Zusage (Auskunft vor Ort) einer einschlägig qualifizierten Gastwissenschaftlerin aus Österreich vor (Pflegeprofessorin), die im ersten Studienjahr pro Semester neun SWS an Lehre übernimmt. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt.

Auch für das im Aufbau befindliche Skills Lab, das von unterschiedlichen Gesundheitsstudiengängen genutzt werden wird (und voraussichtlich Anfang 2022 für die Lehre zur Verfügung steht), wird von den zu besetzenden Professuren einschlägig qualifiziertes pflegerisches Personal zu Verfügung stehen.

Aus Sicht der Gutachten sind die in den Unterlagen und vor Ort dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal geeignet und ausreichend. Dass neuberufene Professorinnen und Professoren an der Jade Hochschule in einer dreisemestrigen Weiterbildungsmaßnahme auf die besonderen Anforderungen der Didaktik in der Hochschullehre vorbereitet werden, ist dabei besonders hervorzuheben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachterinnen und Gutachter geben folgende Empfehlung:

- Die drei von der Hochschule zugesicherten und auch finanzierten Professuren mit den Denominationen „Pflegewissenschaft mit Schwerpunkt klinische Pflege“ (Professur 1),

„Digitalisierung und Technik in der Pflege (E-Care)“ (Professur 2) und „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ (Professur 3) sollten angezeigt werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Dem Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ stehen Räume des 2008 vollständig renovierten Veranstaltungsgebäudes der Abteilung TGM auf dem Campus zur Verfügung. Auf einer Gesamtfläche von rund 1.000 Quadratmetern können sieben Vorlesungs- und Seminarräume, Büroräume für wissenschaftliches Personal und Hilfskräfte, zahlreiche Laborräume und 72 Rechnerarbeitsplätze genutzt werden. In dem ebenfalls von der Abteilung TGM genutzten Hochschulgebäude in der Westerstr. 10-12 befinden sich weitere Lehr- und Laborräume, die nach Bedarf herangezogen werden können. Ein „Pflegetechnologie-Labor“ wird laut Hochschule in den vorhandenen Laboren integriert und ausgebaut. Ein Skills Lab befindet sich in Planung. Zusammen mit dem Studiengang „Hebammenwissenschaft“ wurde eine gemeinsame Immobilie, die von der Hochschule fußläufig zu erreichen ist, angemietet. Die Umbauarbeiten zu einem Skills Lab wurden aufgenommen, sodass die Räumlichkeiten ab dem Wintersemester 2021/2022 für die Lehre zur Verfügung stehen. Hinzu kommt ein Außenbereich (Wiese mit Tischen und Bänken), der in der wärmeren Jahreszeit als zusätzlicher Arbeitsplatz im Freien und zum sozialen Austausch genutzt wird. Mit der „KuBar“ bietet die Hochschule darüber hinaus einen Veranstaltungsraum für soziale Aktivitäten und feierliche Anlässe.

Die wissenschaftliche Bibliothek der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth ist mit Literatur und Fachinformationen, schwerpunktmäßig in elektronischer Form, ausgestattet. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Bibliothek der Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg. Diese Kooperation wird in Zukunft verstärkt ausgebaut, so z.B. im Bereich des elektronischen Publizierens von Hochschulschriften. Der Buch- und Medienbestand der Hochschulbibliothek umfasst ca. 190.000 Bände und ca. 500 lfd. Print-Zeitschriften. Er verteilt sich auf die drei Bibliotheken an den Studienorten Elsfleth, Oldenburg und Wilhelmshaven. Das elektronische Angebot umfasst 160 Literatur- und Fachdatenbanken zu den an der Hochschule angebotenen Studienfächern, mehr als 30.000 Volltextzeitschriften online sowie mehr als 70.000 E-Books. Die Hochschulbibliothek als Lernort stellt zudem etwa 50 PC-Arbeitsplätze mit Internetzugang zur Verfügung.

In der Bibliothek am „Studienort Oldenburg“ wird Literatur der Fachgebiete Architektur, Bauingenieurwesen, Vermessungswesen Geoinformation, Hörtechnik und Audiologie und Gesundheitswissenschaften vorgehalten. Der Bestand umfasst etwa 75.000 Bücher und über 240 laufend gehaltene Zeitschriften. Hinzu kommen Zugriffsmöglichkeiten auf ca. 93.000 E-Books, 180 Datenbanken und 30.000 elektronische Zeitschriften und Zeitungen. Der gesundheitsbezogene Bestand umfasst derzeit ca. 2.000 Bücher. Datenbanken wie u.a. Springer Link, Pub Med, Karger Journals, Cochrane Library, Annual Reviews und Levivo beinhalten eine hohe Anzahl an pflegewissenschaftlicher Literatur (E-Books und E-Journals). Darüber hinaus steht themenspezifische Printliteratur zur Verfügung. Die Studierenden haben über VDI und VPN Zugriff auf Datenbanken, E-Books und E-Journals. Die in dem Modulhandbuch verwendete Literatur ist für die Studierenden verfügbar.

Die Bibliothek am Studienort Oldenburg ist Montag bis einschließlich Donnerstag von 09:00 - 19:30 Uhr und am Freitag von 09:00 - 17:30 Uhr geöffnet (in der vorlesungsfreien Zeit von Montag bis Freitag von 09:00 - 14:00 Uhr).

Die finanzielle Ausstattung der Abteilung TGM, das Drittmittelvolumen, Berufungszulagen etc. ist im Selbstbericht detailliert erläutert (*siehe Selbstbericht*).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule im Hinblick auf die räumliche und sächliche Ausstattung sowie an administrativem Personal hinreichend gute Rahmenbedingungen für die Durchführung des Studiengangs gegeben. Die E-Learning-Infrastruktur und E-Learning-Formate wurden im Kontext der Corona-Pandemie ausgebaut und die Lehrenden diesbezüglich geschult. Von den Studierenden wird anerkannt und bestätigt, dass den Dozierenden die Umstellung in der Regel gut gelungen ist. Die digitale Lernplattform „moodle“ wird für die Bereitstellung von Materialien und Übungsaufgaben genutzt.

E-Learning-Formate werden auch im zu akkreditierenden Studiengang genutzt. Laut Hochschule ist pro Semester alle 14 Tage ein Tag Online-Lehre vorgesehen. Auf Nachfrage der Gutachtenden bezogen auf die Steuerung und Strukturierung der Online-Lehre wurde von der Hochschule auf ihren „Online-Leitfaden“ verwiesen, der im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung nachgereicht wurde und von den Gutachtenden als hilfreich eingeschätzt wird.

Die Studierenden haben sowohl Zugriff auf die wissenschaftliche Bibliothek der Jade Hochschule als auf die Bibliothek der Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg und damit auf einen breiten Literatur- und Datenbankbestand. Der pflegewissenschaftliche Literaturbestand an beiden Bibliotheken soll auf- und ausgebaut werden. Derzeit steht den Studierenden zumindest die in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch aufgeführte Literatur in der Bibliothek der Jade Hochschule zur Verfügung. Die Gutachtenden unterstützen den Wunsch der Studierenden, den Bestand an pflegewissenschaftlicher Literatur, insbesondere in elektronischer Form als E-Books und E-Fachzeitschriften, weiter auf- und auszubauen, was von Seiten der Hochschule vorgesehen ist. Auch der Auf- und Ausbau des Skills Lab sollte im Sinne der Studierenden weiter vorangebracht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachterinnen und Gutachter geben folgende Empfehlung:

- Der Bestand an pflegewissenschaftlicher Literatur, insbesondere in elektronischer Form, sollte weiter auf- und ausgebaut werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungen sind im Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung in § 7ff. geregelt.

Im hochschulischen Teil des Studiengangs sind, jeweils zum Semesterende, 20 Modulprüfungen zu absolvieren (inklusive aller Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Bachelor-Arbeit). Pro Modul gibt es eine und pro Semester maximal vier Modulprüfungen. Die Anzahl der Modulprüfungen variiert entsprechend dem Studienverlaufsplan. Die modulbezogenen Prüfungsformen und -alternativen finden sich im Modulhandbuch. Zum Einsatz kommen u.a. Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Arbeitsmappen, schriftliche Bearbeitung eines Fallbeispiels, projektbezogene Arbeiten / Berichte sowie die Bachelorthesis und das Kolloquium. Die vorgesehenen Prüfungsarten enthalten Information zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer (Stunden, Seitenzahlen etc.).

Eine Wiederholung der Prüfungen ist im Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung in § 11 Abs. 2 geregelt: „Nicht bestandene Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung)“. Für die Bachelor-Arbeit gilt gemäß § 20, Abs. 5: „Die Bachelor-Arbeit kann, wenn sie mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet wurde oder als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen“.

Die ECTS-Einstufung ist entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide in § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung geregelt: Die Gesamtnote wird im Zeugnis auch als relative ECTS-Note ausgewiesen, wenn mindestens 20 Abschlussergebnisse aus den vergangenen vier Semestern vorliegen. Die Umrechnung erfolgt in Bezug auf die Gesamtzahl der erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Prüfungen der jeweils zurückliegenden vier Semester. Sind keine 20 Abschlussergebnisse in den letzten vier Semestern erreicht, dann wird im Zeugnis mit einer Fußnote auf die fehlende Grundgesamtheit für den Ausweis einer relativen ECTS-Note hingewiesen.

Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschulen oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden gemäß § 15 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Außerhalb der Hochschulen erworbene Kompetenzen werden gemäß § 15 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass diese Kompetenzen den Modulen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese ersetzen können.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist im Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Jade Hochschule geregelt (§ 8, Absatz 18).

Die Hochschule wird die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung bestätigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Arten und Formen der Prüfungen sind aus Sicht der Gutachtenden im Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung (§ 7ff.) adäquat beschrieben und geregelt.

Stehen den Prüfenden im Modulhandbuch bezogen auf die einzelnen Module mehrere Prüfungsformen zur Auswahl, muss, so die Antwort der Hochschule auf die Nachfrage der Gutachtenden, die Prüfungsform nach Maßgabe von § 8 Abs. 17 des allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung spätestens zum Vorlesungsbeginn bekanntgegeben werden. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung kann zudem vorsehen, dass die Form der Prüfung bereits zum Semesterbeginn bekannt gegeben sein muss.

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet ist und die vorgesehenen Prüfungen eine Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsdichte ist angemessen. Des Weiteren wird gewährleistet, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 im Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung zweimal wiederholt werden können. Die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

Trotz Besserung der Corona-Situation hat das Präsidium der Jade Hochschule beschlossen, dass zumindest bis zum 1. September 2021 weder Lehrveranstaltungen noch Prüfungen in Präsenz stattfinden dürfen. Die Prüferinnen und Prüfer wurden bereits Ende März 2021 aufgefordert,

für den Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021 präsenzfreie Prüfungsformen vorzusehen. Diesbezüglich weisen die Gutachtenden die Studiengangverantwortlichen vorsorglich darauf hin, dass, insbesondere je nach Corona-Entwicklung, präsenzfreie Prüfungen auch in dem im Oktober 2021 startenden Pflegestudiengang relevant werden könnten. Der Studiengang sollte aus Sicht der Gutachtenden grundsätzlich die Möglichkeit von präsenzfreien Prüfungsformen in Betracht ziehen und ggf. in sein Prüfungsportfolio aufnehmen.

Der besondere Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ in Teilzeit der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begehung einer Rechtsprüfung unterzogen.

Im Nachgang der Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule die uneinheitliche Angabe der Prüfungsformen im Modulhandbuch überarbeitet und angeglichen. Um eine ausgeglichene Verteilung der Prüfungsarten (Klausur, Hausarbeit etc.) zu gewährleisten, findet jetzt vor jedem Semester eine strukturierte Sichtung der Modulprüfungen und Abstimmung der Prüfungsarten seitens der Studiengangsleitung und -koordination statt. Dies wird von den Gutachtenden positiv registriert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachterinnen und Gutachter geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule und der Studiengang sollten grundsätzlich die Möglichkeit von präsenzfreien Prüfungsformen in Betracht ziehen und ggf. in ihr Prüfungsportfolio aufnehmen.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Der 180 CP umfassende Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ist als ein achtsemestriges (additives 2+6-Modell) Teilzeitstudium konzipiert. Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Verteilung der 20 an der Hochschule zu studierenden Module über die Semester zu entnehmen ist. Pro Semester sind Module im Umfang von 20 PC zu studieren.

Da die Hochschule davon ausgeht, dass Studierende der „Angewandten Pflegewissenschaft“ neben dem Studium zumindest einer (Teilzeit-)Tätigkeit als Pflegefachkraft nachgehen, hat die Hochschule das Studium wie folgt organisiert: Um geeignete Studientage identifizieren zu können, wurden Schülerinnen und Schüler der Alten- bzw. Krankenpflegeschulen sowie Teilnehmende der Weiterbildung (n= 74) im Vorfeld der Studienplanung befragt. Im Juni 2019 wurde zudem ein Workshop mit 22 Pflegefachkräften aus den Bereichen direkte Patientinnen- und Patientenversorgung, Führungsebene und Pflegausbildung aus der Nord-West-Region Niedersachsen durchgeführt. Ihre Meinung zu den präferierten Studientagen stimmte mit dem Meinungsbild der Schülerinnen und Schüler bzw. Weiterbildungsteilnehmenden überein. Unter Berücksichtigung dieser Meinungen hat die Jade Hochschule folgende Studientage festgelegt: Die Präsenztage finden alle 14 Tagen am Donnerstag und Freitag am Campus Oldenburg statt. An den Freitagen dazwischen finden Online-Veranstaltungen und einmal pro Semester eine Block-Woche in Präsenz statt. Insgesamt sind pro Semester von den 216 Stunden Präsenzstudium 66 Stunden für Online-Lehre eingeplant (*siehe dazu die Übersicht im Selbstbericht S. 22f.; siehe auch nächstes Kriterium*).

Das Curriculum des Teilzeitstudiengangs ist so konzipiert, dass, mit Ausnahme des auf zwei Semester angelegten Wahlpflichtmoduls, alle Module innerhalb von einem Semester erfolgreich zu

absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Die Modulprüfungen finden in der Regel nach Abschluss des jeweiligen Moduls statt. Ein überschneidungsfreier Lehr- und Prüfungsbetrieb wird sichergestellt. Die Prüfungsbelastung für die 20 Module ist mit zwei bis vier Prüfungen pro Semester weitgehend gleichmäßig verteilt. Die Möglichkeit einer zweimaligen Wiederholung von Prüfungen ist im Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung in § 11 Abs. 2 geregelt.

Um einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb zu gewährleisten, wurde auf der Homepage der Jade Hochschule eine Informationsseite für Studieninteressierte eingerichtet. Dort sind relevante Informationen, Links und Download-Materialien abrufbar. Der Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ hat zudem einen eigenen Flyer im Corporate Design der Jade Hochschule erhalten. Auf diesem sind allgemeine Informationen zum Ablauf des Studiums, eine Modulübersicht und der überfachlichen Zusammenarbeit sowie Kontaktdaten zusammengestellt. Die Zentrale Studienberatung der Jade Hochschule ist Ansprechpartner bei studiengang- und studienortübergreifenden Fragen rund um das Hochschulstudium. Sie informiert über Aufbau, Anforderungen und Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Hochschule.

Im Studiengang könnten erfahrene Studierende aus höheren Semestern in einem Kursprogramm der Studierwerkstatt zu Lernlotsen bzw. Lernlotsinnen qualifiziert werden, um Studierende aus den ersten Semestern zu begleiten und zu unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die befragten Studierenden zeigen sich sehr zufrieden mit den Rahmenbedingungen von Studium und Lehre an der Hochschule. Sie loben die angenehme Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung durch die Lehrenden und deren großes Engagement hervor.

Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand für den Kompetenzerwerb in den Modulen als angemessen ein. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Die Prüfungsdichte mit max. vier Prüfungen pro Semester ist aus Sicht der Gutachtenden adäquat und belastungsangemessen. Es werden keine doppelten Prüfungsleistungen abverlangt.

Das Studium wird jetzt, für die Gutachtenden nachvollziehbar, wie folgt organisiert: Pro Semester finden alle zwei Wochen an zwei Tagen Veranstaltungen als Präsenzlehre am Campus Oldenburg und in den Wochen dazwischen an einem Tag als Online-Lehre statt. Einmal pro Semester wird zusätzlich die Präsenzlehre in einer Blockwoche am Campus Oldenburg angeboten. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden prinzipiell mit einer anteiligen Berufstätigkeit vereinbar. Die Gutachtenden diskutieren mit der Hochschule über den Umfang einer möglichen Berufstätigkeit der Studierenden neben dem Studium und verweisen auf die Erfahrung, dass der Anteil der Berufstätigkeit häufig sehr hoch ist. Der aus dieser Diskussion resultierende Hinweis der Gutachtenden, die Studieninteressenten, die in der Regel berufstätig sind, bereits im Vorfeld offensiv darauf hinzuweisen, dass das Studium mit einer Berufstätigkeit von 50 % der Normalarbeitszeit zu vereinbaren ist, wurde von der Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung aufgegriffen und auf der Website veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule geht bei der Zielgruppe davon aus, dass Studierende der „Angewandten Pflegewissenschaft“ neben dem Studium zumindest einer (Teilzeit-)Tätigkeit als Pflegefachkraft nachgehen. Um entscheiden zu können, an welchen Tagen das Studium stattfinden soll, hat die Jade Hochschule 2020 verschiedene Varianten von Studientagen entwickelt. Die verschiedenen Optionen werden derzeitigen Schülerinnen und Schülern der Alten- bzw. Krankenpflegeschulen sowie Teilnehmenden der Weiterbildung (n= 74) online präsentiert. Sie sollen sich in die Lage einer Pflegefachkraft, die berufsbegleitend studieren möchte, hineinversetzen und eine Rangfolge ihrer präferierten Studientage festlegen. Die befragten Personen bevorzugten entweder alle 14 Tage donnerstags und freitags in Präsenz-Lehre, dazwischen freitags online-Lehre sowie einmal im Semester als Blockwoche in Präsenz (Variante 1) oder freitags in Präsenz, alle 14 Tage samstags online, einmal im Semester in einer Blockwoche in Präsenz.

Im Juni 2019 wurde zudem ein Workshop mit 22 Pflegefachkräften aus den Bereichen direkte Patientinnen- und Patientenversorgung, Führungsebene und Pflegeausbildung aus der Nord-West-Region Niedersachsens durchgeführt. Die hier präferierten Studientage stimmen mit der Sichtweise der Schülerinnen und Schüler überein. Unter Berücksichtigung dieser Meinungen hat die Jade Hochschule die Studientage inzwischen final festgelegt (*siehe vorheriges Kriterium*). Vor dem Hintergrund, dass auch Onlinelehre stattfinden soll, wurden bereits folgende Module identifiziert, die im Blended-Learning-Format, das heißt im Wechsel zwischen Online- und Präsenzlehre, angeboten werden können: M7, M8, M10, M11, M12, M13, M14, M15, M16, M17, M18, M19, M20, M21, M22, M23, M24, M25.

Seit Dezember 2011 ist die Jade Hochschule von der „berufundfamilie gGmbH“ als „familien-gerechte Hochschule“ zertifiziert, wodurch die Vereinbarkeit der Jade Hochschule als Arbeits- und Studienort mit der in den Hochschulstrukturen systematisch verankert ist und kontinuierlich verbessert werden soll, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der auf 180 CP angelegte Bachelorstudiengang „Angewandten Pflegewissenschaft“ ist ein acht Semester umfassender Studiengang in Teilzeit. Davon werden 60 CP (zwei Semester) für eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem Pflegefachberuf pauschal angerechnet (1. Studienabschnitt). Weitere sechs Semester (120 CP) finden an der Hochschule statt (2. Studienabschnitt). Falls die Studierenden im Hanse Institut Oldenburg zudem eine (Fach-) Weiterbildung in der „Intensiv- und Anästhesiepflege“, der „Onkologischen Pflege“ oder der „Notfallpflege“ erfolgreich abgeschlossen haben, ist darüber hinaus eine pauschale Anrechnung von zusätzlichen 20 CP für drei definierte Module möglich (M 8: „Professionalisierung der Gesundheitsfachberufe“, fünf CP; M 9: „Versorgung und Management von hochkomplexen Pflegesituationen und unterschiedlichen Zielgruppen“, zehn CP; M 17: „Kooperation, Vernetzung, intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit“, fünf CP). Damit verkürzt sich das Studium auf 100 CP, die in fünf Semestern mit einem reduzierten Workload von 20 CP pro Semester zu studieren sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und die Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und ggf. internationaler Ebene wird durch die im Studiengang tätigen Professorinnen und Professoren sichergestellt.

Laut Hochschule fließen auch aktuelle Themen bzw. Ergebnisse aus den pflegenahen Forschungsaktivitäten der Hochschule bspw. zum Thema „Gesundheit im Alter“ in die Lehre des Studiengangs ein. Zu den aktuellen Drittmittelprojekten gehört u.a. der Forschungsverbund „FlexiGesA - Flexible Dienstleistungsarbeit gesundheitsförderlich gestalten“ und das Forschungsnetzwerk „AEQUIPA I + II - Körperliche Aktivität, Gerechtigkeit und Gesundheit: Primärprävention für gesundes Altern“.

Bei der Festlegung der Lern- und Qualifikationsziele des Studiengangs hat sich die Jade Hochschule an den in § 37 im Pflegeberufegesetz definierten fünf Kompetenzen für die hochschulische Pflegeausbildung orientiert. Das daran systematisch angepasste Curriculum wurde zusammen mit den zwei Arbeitsgemeinschaften „Anrechenbare Pflegeausbildung Oldenburger Kliniken“ und „Anrechenbare Fachweiterbildung“ abgestimmt. Die AGs bleiben auch nach erfolgreicher Akkreditierung für den fachlichen und wissenschaftlichen Austausch bestehen, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der schriftlichen Unterlagen und der Gespräche mit den Studiengangverantwortlichen vor Ort ist aus Sicht der Gutachtenden die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang gewährleistet. Positiv vermerkt wird, dass die etablierten Arbeitsgemeinschaften bestehen bleiben und die Entwicklung des Studiengangs weiterhin kritisch begleiten. Die für den Studiengang zuständigen Professuren werden, sollten sich didaktischer bzw. evaluativ erhobener Bedarf ergeben, das Curriculum entsprechend nachjustieren. Dies wird von den Gutachtenden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Gutachtenden registrieren in den Gesprächen mit den Studiengangverantwortlichen und Lehrenden vor Ort einen regen wissenschaftlichen Austausch bezogen auf Forschung und Lehre innerhalb des Fachbereichs, der dort angebotenen Studiengänge sowie mit den nationalen und internationalen Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, die auch für den Studiengang profitierend sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Jade Hochschule verfügt seit 2016 über ein Leitbild, das ihr als strategischer Kompass dient und die angestrebte Kultur beschreibt, in der sich alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule wiederfinden.

Die am 30. Juni 2020 vom Senat neu beschlossene Evaluationsordnung legt die Verfahren und Verantwortlichkeiten für die verschiedenen Aspekte der Evaluation von Studium und Lehre fest, die nach zentraler und einheitlicher Organisation hochschulweit durchgeführt wird. Das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre orientiert sich an regelmäßigen Optimierungszyklen aus Planung, Durchführung, Überprüfung und Anpassung (PDCA-Zyklus). Im Mittelpunkt steht eine dialogorientierte Vorgehensweise zur bedarfs- und zielgruppenorientierten Gestaltung des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses und Unterstützung der individuellen Qualitätskulturen der unterschiedlichen Bereiche.

Ein Bestandteil der Qualitätssicherung ist die studentische Lehrevaluation. Sie wird auf der Grundlage der Evaluationsordnung über das hochschulweite Softwaresystem EvaSys organisiert. Die Lehrveranstaltungsbewertungen, die Studiengangevaluationen wie Absolventinnen- und Absolventenbefragungen, Studierenden- und Erstsemesterbefragungen sowie die Abbrecherinnen- bzw. Abbrecherbefragung werden hochschulweit durch Evaluationsbeauftragte organisiert und durchgeführt. Unternehmens- und Lehrendenbefragungen sind durch die Lehreinheiten organisiert. Die Ergebnisse der Befragungen stehen den Dozentinnen und Dozenten bzw. den Studiendekaninnen und -dekanen nach Beendigung der Befragung zur Verfügung.

Die Ergebnisse der quantitativen Evaluation werden den Lehrenden mit der Aufforderung zur Verfügung gestellt, diese mit den Studierenden in den Veranstaltungen zu diskutieren. Die Studiendekane erhalten die Ergebnisse zur Kenntnis. In den Lehrberichten der Fachbereiche, für die die Studiendekane verantwortlich sind, wird zu den Evaluationsergebnissen Stellung bezogen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen an den Vizepräsidenten für Studium und Lehre übermittelt. In der Abteilung „Technik und Gesundheit für Menschen“ (TGM), wird, zusätzlich zur Lehrevaluation, zu jeder Veranstaltung eine interne qualitative Lehrevaluation durchgeführt. Das Verfahren gliedert sich in zwei Abschnitte. Die Studierenden werden im Rahmen der jeweiligen Veranstaltungen zunächst dazu aufgefordert, die positiven, beizubehaltenden, und auch die negativen, zu verändernden Aspekte der Veranstaltung sowie Aspekte, wie sie selbst zum Erfolg beitragen können, auf einem umlaufenden A4-Bogen zu sammeln. Beim zweiten Umlauf dieses Bogens sind die Studierenden aufgefordert, die genannten Aspekte durch eine einfache Strichliste zu gewichten. Auf diese Weise kann, so die Hochschule, die Bereitschaft der Studierenden gestärkt werden, konstruktive Veränderungsprozesse in Gang zu setzen.

Als weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden mit der ersten Studienkohorte Zwischen- und Abschlussevaluationen durchgeführt. Diese bauen auf einem dialogischen Prinzip auf und werden mit der Studiengangsleitung und Koordination am Ende des zweiten Semesters und am Ende des vierten Semesters mit der jeweiligen Kohorte durchgeführt. Die Zwischen- und Abschlussevaluation wird mittels Flipchart offen durchgeführt. Die studiengangleitende Person moderiert und dokumentiert den Prozess. Die Studierenden sind aktiv einbezogen. Durch die Semestersprecherinnen bzw. -sprecher gibt es darüber hinaus jederzeit die Möglichkeit mit der Leitung des Studiengangs in Kontakt zu treten. In die jeweiligen dialogischen Evaluationen fließen die Ergebnisse des offenen Fragebogens mit ein.

Die Studiengangevaluation umfasst u.a. die Befragung der Absolventinnen und Absolventen aus der Perspektive der Berufstätigkeit bzw. der weiteren akademischen Laufbahn. Vorgesehen sind des Weiteren die Evaluation des Studierendenverbleibs und die Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung. Die Dokumentation der beruflichen Tätigkeiten nach Abschluss des Studiums und der Austausch mit Praxispartnern sowie aktuelle Entwicklungen aus Forschung und Politik werden mit den Studieninhalten auf Praxisrelevanz kontinuierlich überprüft. Die Erhebung statistischer Daten ist vorgesehen.

Für den Datenschutz gelten die Regelungen der Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten der Jade Hochschule (Datenschutzordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Studiengangrelevante Informationen für Studierende und Studieninteressierte finden sich auf der Homepage des Studiengangs und der Hochschule. Die Zentrale Studienberatung der Jade Hochschule hilft bei allgemeinen Fragen rund um das Hochschulstudium. Die Fachstudienberatung obliegt der Studiengangsleitung und den Lehrenden. Als zentrale Kommunikationsplattform für Lehrende und Studierende steht der Abteilung TGM die Lernplattform „Moodle“ zur Verfügung.

Hochschulgremien und Kommissionen der Abteilung TGM, die zur Qualitätssicherung des Studiengangs beitragen, sind im Selbstbericht gelistet (S. 23).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Gutachtenden in den Gesprächen vor Ort erkennbar wurde, dass die Qualität in Studium und Lehre an der Jade Hochschule ein wichtiger Erfolgsfaktor ist. Aus diesem Grund wird sie in einem abgestimmten Managementsystem kontinuierlich gesichert und weiterentwickelt. Das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre orientiert sich an regelmäßigen Optimierungszyklen aus Planung, Durchführung, Überprüfung und Anpassung (PDCA-Zyklus). Im Mittelpunkt steht eine dialogorientierte Vorgehensweise zur bedarfs- und zielgruppenorientierten Gestaltung des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses und Unterstützung der individuellen Qualitätskulturen der unterschiedlichen Bereiche. Die Jade Hochschule führt zur Sicherung und Weiterentwicklung ihrer Studienangebote jährlich zudem einen studienbegleitenden Qualitätszyklus durch. Dank dieser Maßnahmen ist nach Meinung der Gutachtenden die kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an der Jade Hochschule sichergestellt.

Die Lehrevaluation, die auf der Grundlage der Evaluationsordnung über das hochschulweite Softwaresystem EvaSys organisiert ist, umfasst Lehrveranstaltungsbewertungen, Studiengangevaluationen, Absolventinnen- und Absolventenbefragungen, Studierenden- und Erstsemesterbefragungen sowie eine Befragung von Abbrecherinnen- und Abbrechern. Die Ergebnisse der Befragungen stehen den Dozentinnen und Dozenten bzw. den Studiendekaninnen und -dekanen nach Beendigung der Befragung zur Verfügung. Sie werden von den Dozierenden mit den Studierenden in den Veranstaltungen diskutiert. In der Abteilung „Technik und Gesundheit für Menschen“ (TGM), wird, zusätzlich zur Lehrevaluation, in bzw. zu jeder Veranstaltung eine interne qualitative Lehrevaluation durchgeführt.

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Jade Hochschule Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Gutachtenden begrüßen, dass die Ergebnisse der Erhebungen nutzergerecht aufbereitet und unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht bzw. in entsprechende Gremien eingespeist werden. Sie gehen davon aus, dass die Instrumente der Qualitätssicherung auch bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang eingesetzt und für seine Weiterentwicklung genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Im Niedersächsischen Hochschulgesetz werden die niedersächsischen Hochschulen aufgefordert, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern durchzusetzen und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Die Jade Hochschule erfüllt diesen Gleichstellungsauftrag, indem sie darauf hinwirkt, den Frauenanteil in Bereichen zu erhöhen, in denen sie unterrepräsentiert sind. Sie ergreift Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile sowie zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung (z.B. Anwendung einer geschlechtergerechten Sprache in Lehrveranstaltungen, Formularen, Internetseiten; Vermittlung von Studieninhalten mit Genderaspekten). Sie hat sich dabei dem Prinzip des Gender Mainstreaming verpflichtet. Mit dem vorliegenden „Gleichstellungsplan 2019-2021 – Dritte Fortschreibung“ haben Fachbereiche und Zentrale Einrichtungen der Jade Hochschule ihre jüngste Entwicklung dokumentiert und die Ziele für die nächste Zukunft dargelegt.

Der Senat bildet zum Zweck der Beratung und Entscheidungsvorbereitung von Präsidium und Senat die Kommissionen für Gleichstellung. Er beschließt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Präsidium den Gleichstellungsplan und die Gleichstellungsrichtlinien. Die Gleichstellungsstelle der Hochschule wird von einer zentralen Beauftragten für Menschen mit Behinderung und einem Team von (bislang ausschließlich) Referentinnen geleitet.

Für die Belange der Studierenden mit Behinderung hat die Jade Hochschule an allen drei Studienorten jeweils Beauftragte für Menschen mit Behinderung eingerichtet, die Beratung für Studierende mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung anbieten. Das Studentenwerk Oldenburg und die Jade Hochschule haben gemeinsam einen „Leitfaden für Behinderte und chronisch kranke Studierende“ und einen „Leitfaden für Lehrende mit Informationen und didaktischen Hinweisen“ erstellt.

Die Zugangsordnung sieht keine grundsätzliche Härtefallregelung bei der Bewerbung ins erste Fachsemester vor. Dennoch zählt zu den Aufgaben der Hochschule nach § 2 Abs. 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderungen zu berücksichtigen. Im Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ besteht die Möglichkeit, einen Härtefallantrag zu stellen. Der Nachweis der Schwerbehinderung allein reicht dabei für die Anerkennung als Härtefall nicht aus. Besondere gesundheitliche Umstände, die eine sofortige Zulassung erfordern, sind u.a. eine fortschreitende Erkrankung oder Behinderung, die eine längere Wartezeit unzumutbar macht und/oder der Tatbestand, dass gerade der gewählte Studiengang eine berufliche (Wieder-)Eingliederung verspricht. Die gesundheitlichen Umstände müssen durch ein fachärztliches Gutachten belegt werden.

Die Jade Hochschule will als „familiengerechte Hochschule“ das familienbewusste Klima und die lebensphasenorientierte Kultur an der Hochschule weiterentwickeln. Mit familiengerechten Arbeits- und Studienbedingungen steigt die Studierbarkeit von Studiengängen an der Jade Hochschule, so die Hochschule.

Die Durchlässigkeit hinsichtlich des Bildungssystems ist für Studierende aus bildungsfernen Schichten prinzipiell gegeben, da eine Berufsausbildung als Zugangsvoraussetzung festgelegt wird, die auf den weiteren Studienverlauf angerechnet wird. Damit leistet der Studiengang auch einen Beitrag zur „Offenen Hochschule“, so die Hochschule weiter.

Der Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Studierende mit Behinderung ist im Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung in § 8, Abs. 18 geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule sehr bestrebt ist, die Chancengleichheit von Frauen und Männern an der Hochschule durchzusetzen und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Dafür wurde u.a. eine Kommission für Gleichstellung gebildet, welche die Gleichstellungspolitik der Hochschule befördert und bei der Erstellung des Gleichstellungsplans und der Frauenförderrichtlinien mitwirkt. Außerdem arbeitet sie bei der Verteilung der Mittel aus dem Frauenförderfonds und bei der Besetzung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten mit. Darüber hinaus wurden für die Belange von Studierenden mit Behinderung an allen drei Studienorten der Hochschule jeweils Beauftragte für Menschen mit Behinderung installiert die Beratung für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung anbieten. Als „familiengerechte Hochschule“ ist die Jade Hochschule bemüht, das familienbewusste Klima und die lebensphasenorientierte Kultur an der Hochschule weiter zu entwickeln. Im Rahmen der Gespräche vor Ort beschreibt die Hochschule einige der vielfältigen Maßnahmen zur Umsetzung

der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs. Der Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Studierende mit Behinderung ist aus Sicht der Gutachtenden im Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung adäquat geregelt.

Die Gutachtenden merken an, dass nicht durchgängig eine gendergerechte und gendersensible Sprache verwendet wird. Ein Beispiel dafür ist der Titel des vom Studentenwerk Oldenburg und der Jade Hochschule gemeinsam herausgegebenen „Leitfaden für Behinderte und chronisch kranke Studierende“. Hier sind entsprechende Anpassungen notwendig.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Konzepte und aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachterinnen und Gutachter geben folgende Empfehlung:

- In den studiengangrelevanten schriftlichen und digitalen Unterlagen sollte eine gendersensible Sprache verwendet und eingesetzt werden, bei der alle Geschlechter oder Identitäten gleichermaßen sichtbar und wertschätzend angesprochen werden.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Bezogen auf die Durchführung von Studiengängen im Bereich der Pflegewissenschaften plant die Jade Hochschule Oldenburg eine Kooperation mit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Der Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ist laut Hochschule „ein gemeinsamer Studiengang der Jade Hochschule und der Universität Oldenburg unter organisatorischer Verantwortung der Jade Hochschule. Durch diese inhaltliche Abstimmung zwischen beiden Hochschulen ist für die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs ein nahtloser Übergang in den in Einrichtung befindlichen Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ (ANP) möglich, der als ebenfalls gemeinsamer Studiengang, jedoch an der Universität Oldenburg verortet sein wird (*siehe Selbstbericht, S. 7*).

Gegenstand der vorliegenden Kooperationsvereinbarung vom 26.05.2021 ist die Durchführung von Studiengängen im Bereich der Pflegewissenschaften. Die unterschriebene Version der Vereinbarung wurde nach der Vor-Ort-Begutachtung übermittelt. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Lehre, Studium und Weiterbildung sowie auf die damit in Zusammenhang stehende Forschung und wissenschaftliche Dienstleistungen im Bereich der Pflegewissenschaften, so die Hochschule. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflegewissenschaften“ sind dabei an der Jade Hochschule immatrikuliert, die Studierenden des geplanten Masterstudiengangs „Advanced Nursing Practice“ sollen an der Carl von Ossietzky Universität immatrikuliert werden. Unbeschadet dessen können beide Hochschulen in allen Phasen des Studiums zur Lehre beitragen. Der Kooperationsvertrag hat zunächst eine Laufzeit bis zum Ende des Wintersemesters 2024/2025. Er verlängert sich jeweils um zwei Jahre, sofern er nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Semesters schriftlich gekündigt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ist eingebunden in die vertraglich geregelte Kooperation der Universität Oldenburg (Carl von Ossietzky Universität) und der Jade

Hochschule bezogen auf die Durchführung von Studiengängen im Bereich der Pflegewissenschaften. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Lehre, Studium und Weiterbildung sowie auf die damit in Zusammenhang stehende Forschung und wissenschaftliche Dienstleistungen im Bereich der Pflegewissenschaften. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflegewissenschaften“ sind an der Jade Hochschule immatrikuliert, die Studierenden des geplanten, auch für die Absolvierenden des Bachelorstudiengangs anschlussfähigen, in Einrichtung befindlichen Masterstudiengangs „Advanced Nursing Practice“, sind an der Carl von Ossietzky Universität eingeschrieben. Lehrende beider Hochschulen können in allen Phasen des Studiums zur Lehre in dem jeweils anderen Studiengang beitragen. Die von Seiten der Hochschule vor Ort weiter erläuterte Kooperation wird von den Gutachtenden positiv gesehen und für den Studiengang als gewinnbringend eingeschätzt.

Die genehmigte Kooperationsvereinbarung zwischen der Jade Hochschule und der Universität Oldenburg wurde im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung nachgereicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war gemäß § 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung) in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019.

3.3 Gutachtergremium

Namen der Gutachter aus der Teilnehmerliste.pdf

- Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Dr. Anne-Dörte Latteck, Fachhochschule Bielefeld
Prof. Dr. Matthias Zündel, Hochschule Bremen
- Vertreterin Berufspraxis
Kira Nordmann, immerda GmbH Ambulante Intensivpflege, Oldenburg
- Studierende
Lidia Vogel, Frankfurt University of Applied Sciences

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	04.12.2020
Zeitpunkt der Begehung:	23.04.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	./.
Ggf. Fristverlängerung	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vizepräsidentin für Studium und Lehre, Leitung Hochschulentwicklungsplanung, Studiendekan Lehrereinheit Technik und Gesundheit für Menschen, Dekan FB Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie, Studiengangverantwortliche und Lehrende, fünf Studierende aus dem FB Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)